
Ärzteversorgung Niedersachsen

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2021
 - Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO ab 01.01.2023
 - Festsetzung des Bemessungsmultiplikators nach § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2023
 - Leistungsanpassungen ab 01.01.2023
-

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat am 24.09.2022 über die Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe, über die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators sowie über Leistungsanpassungen zum 01.01.2023 entschieden.

1. Geschäftsbericht 2021

Der Jahresabschluss des Versorgungswerkes zum 31.12.2021 ist von der Kammerversammlung bestätigt worden. Nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden nachstehend die wesentlichen Daten des Geschäftsberichtes 2021 veröffentlicht.

	Aktiva	TEUR		Passiva	TEUR
I.	Immobilien-Direktbestand und Immobilienfonds	767.356	I.	Rücklage	537.153
II.	Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	1.128.233	II.	Deckungsrückstellung	8.952.558
III.	Aktien und Anteile an Wertpapierfonds	5.771.343	III.	Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	177.089
IV.	Namensschuldverschreibungen	1.092.028	IV.	Andere Rückstellungen	21.708
V.	Schuldscheinforderungen und Darlehen	473.325	V.	Sonstige Passiva	18.149
VI.	Übrige Kapitalanlagen	404.638			
VII.	Sonstige Aktiva	69.734			
	Bilanzsumme	9.706.657		Bilanzsumme	9.706.657

	Erträge	TEUR		Aufwendungen	TEUR
I.	Beiträge	481.201	I.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	459.762
II.	Erträge aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	86.063	II.	Zuweisungen zur Rücklage	20.442
III.	Erträge aus Immobilien-Direktbestand und grundstücksgleichen Rechten	41.598	III.	Zuweisungen zur Deckungsrückstellung	340.701
IV.	Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen	337.016	IV.	Zuweisungen zur Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	62.641
V.	Sonstige Erträge	11.377	V.	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	31.875
			VI.	Personal-/Sachkosten	21.848
			VII.	Sonstige Aufwendungen	19.986
	Summe	957.255		Summe	957.255

2. Die folgenden Beschlüsse sind vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 16.11.2022 genehmigt worden:

2.1 Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO ab 01.01.2023

„Für das Jahr 2023 wird die durchschnittliche Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO auf 18.756 € festgelegt. Falls die Beitragsbemessungsgrenze einen anderen Wert erhält, verändert sich die durchschnittliche Versorgungsabgabe entsprechend.“

2.2 Festsetzung des Bemessungsmultiplikators nach § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2023

„Der Bemessungsmultiplikator für das Jahr 2023 wird auf den Wert festgesetzt, der sich ergibt, um die Rentenanwartschaften um 1,00 % zu erhöhen.“

2.3 Leistungsanpassungen ab 01.01.2023

2.3.1 Erhöhung der laufenden Renten aus der Grundversorgung, der gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie der etwaigen ruhenden Waisenrenten

„Die am 31.12.2022 laufenden Renten aus der Grundversorgung, die gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie etwaige ruhende Waisenrenten werden ab 01.01.2023 um 1,00 % erhöht.“

2.3.2 Erhöhung der Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO

„Die Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO werden ab 01.01.2023 um **1,00 %** erhöht.“

Hannover, 16.11.2022

tr